

3. Verantwortung und Arbeitslosigkeit

3.1. Grundnorm und soziale Interventionen

Eine moderne Arbeitsgesellschaft ist weder ohne Verantwortung noch ohne Arbeitslosigkeit denkbar. Arbeitslosigkeit entsteht zu jeder Zeit und muss andauernd bewältigt und überwunden werden. Die Zuschreibung von Verantwortung ist eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren von Märkten¹ und für das arbeitsteilige Zusammenwirken von Akteuren überhaupt. Die Verantwortungszuschreibung im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit ist normativ herzustellen, während die verantwortungsrelevanten Lasten der Arbeitslosigkeit überwiegend faktischer Art sind.

3.1.1. Die Grundnorm im „Naturzustand“

Solange und insoweit keine arbeitsförderungsrechtlichen Normen im weitesten Sinn² existieren, gilt in einer Arbeitsgesellschaft der folgende elementare Satz:³ Jeder soll selbst durch Arbeit dafür zu sorgen, seinen Lebensunterhalt und den der Seinen (seiner Familie) bestreiten zu können.⁴ Diese Grundnorm schreibt die Verantwortung für die Folgen von Arbeitslosigkeit – so scheint es – allein dem Arbeitslosen zu: sie beinhaltet die Pflicht zur Erwerbsarbeit und die vollständige Selbstverantwortung⁵ des Arbeitslosen für die persönlichen/ individuellen Kosten der Arbeitslosigkeit. Die sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit (z.B. Nachfrageausfall etc.) schreibt diese Norm allerdings sehr wohl der Gesellschaft zu. Zudem beinhaltet der Satz auch einen Anspruch an die Erwerbspersonen, für eine mögliche Arbeitslosigkeit selbst vorzusorgen.

1 Zum Begriff des Marktes als „Koordinationsmechanismus“ siehe *Fritsch/Wein/Ewers*, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, S. 6 ff.

2 Also auch keine ethischen Gebote, Arbeitslosen oder Armen zu helfen o.ä.

3 *Zacher*, ZIAS 1999, S. 5.

4 Vgl. den zweiten Paulinischen Brief an die Thessalonicher, Kapitel 3, Vers 10: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“; siehe auch, wenngleich mit einem entscheidenden Unterschied in der Formulierung *Bebel*, Die Frau und der Sozialismus, S. 875 „Der Sozialismus stimmt mit der Bibel darin überein, wenn diese sagt: *Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen*. Aber die Arbeit soll auch nützliche, produktive Tätigkeit sein. Die neue Gesellschaft wird also verlangen, daß jeder eine bestimmte industrielle, gewerbliche, ackerbauliche oder sonstige nützliche Arbeit ergreift, durch die er eine bestimmte Arbeitsleistung für die Befriedigung vorhandener Bedürfnisse vollzieht: Ohne Arbeit kein Genuß, keine Arbeit ohne Genuß.“ (Keine Hervorhebungen im Original).

5 Bei der Selbstverantwortung handelt es sich nicht um eine rechtliche Kategorie; vgl. *Murawiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, S. 41; moralische Selbstverantwortung geht rechtlicher Verantwortung vielmehr voraus und kann vor staatlichen Eingriffen geschützt sein – z.B. durch Freiheitsgrundrechte.

Die Zuschreibung der Verantwortung für die Folgen der Arbeitslosigkeit erfolgt hier weder positiv noch rechtlich. Dennoch findet im beschriebenen Naturzustand ein solcher moralisch oder religiös begründeter arbeitsethischer Grundkonsens seinen Geltungsgrund letztendlich im Schweigen staatlichen Rechts.

Nun kann bezweifelt werden, dass die Grundregel jemals irgendwo uneingeschränkt Geltung hatte: Zugegeben ist dies nicht der Fall,⁶ doch besitzt auch ein hypothetischer Naturzustand analytischen Wert, da er die Wirkungsweise des Arbeitsförderungsrechts allgemein sowie der arbeitsförderungsrechtlichen Verantwortungszuschreibung zu erhellen vermag.

Für jede Gesellschaft ließe sich mit Hilfe soziographischer Beobachtung oder empirischer Daten über die Einstellung zur Erwerbsarbeit⁷ die soziale Wertigkeit⁸ der (Erwerbs-)Arbeit ermitteln und somit auch die von der Mehrheit vertretene Arbeitsethik formulieren.⁹ Ebenso interessant ist es nun, die aktuelle rechtliche Formulierung der Grundregel in verschiedenen Arbeitsgesellschaften zu untersuchen; genau darauf ist die vorliegende Untersuchung gerichtet.

3.1.2. Arbeitslosigkeit als Erschütterung der (Grund-)Norm(alität)

Die Grundregel kann durch das Auftreten von Arbeitslosigkeit insoweit erschüttert werden, wie objektive oder auch subjektive Gründe der Verwirklichung der Grundnorm

6 Das gilt auch für die Vereinigten Staaten von Amerika, wenn auch dort zumindest in der frühen Kolonialzeit der Naturzustand näherungsweise verwirklicht war. Zumeist waren es private oder kirchliche Initiativen der Mildtätigkeit, welche einer uneingeschränkten Gültigkeit der Grundregel entgegenstanden.

7 Vgl. zur Einstellung Arbeitsloser etwa *Hahn*, Wertorientierung und Aktivitätspotentiale Arbeitsloser, S. 205 ff.

8 Dazu, dass die Wertschätzung der Erwerbsarbeit nichts Natürliches ist, *Nietzsche*, Die fröhliche Wissenschaft, S. 216 ff, der zur gewandelten Arbeitsethik Ende des 19. Jahrhunderts kritisch anmerkt: „Es ist eine indianerhafte, dem Indianer-Bluthe eigentümliche Wildheit in der Art, wie die Amerikaner nach Gold trachten; und ihre atemlose Hast der Arbeit – das eigentliche Laster der neuen Welt – beginnt bereits durch Ansteckung das alte Europa wild zu machen und eine ganz wunderliche Geisteslosigkeit darüber zu breiten. [...] Giebt es noch ein Vergnügen an Gesellschaft und an Künsten, so ist es ein Vergnügen, wie es müde-gearbeitete Sklaven sich zurecht machen. Oh über diese Genügsamkeit der „Freude“ bei unseren Gebildeten und Ungebildeten! Oh über diese zunehmende Verdächtigung aller Freude! Die Arbeit bekommt immer mehr alles gute Gewissen auf ihre Seite: der Hang zur Freude nennt sich bereits „Bedürfnis der Erholung“ und fängt an, sich vor sich selbst zu schämen „Man ist es seiner Gesundheit schuldig“ – so redet man, wenn man auf einer Landpartie ertappt wird. Ja, es könnte bald soweit kommen, daß man einem Hange zur *vita contemplativa* (das heißt zum Spazierengehen mit Gedanken und Freunden) nicht ohne Selbstverachtung und schlechtes Gewissen nachgäbe. – Nun! Ehedem war es umgekehrt: die Arbeit hatte das schlechte Gewissen auf sich. Ein Mensch von guter Abkunft verbarg seine Arbeit, wenn die Noth ihn zum Arbeiten zwang. Der Sklave arbeitete unter dem Druck des Gefühls, daß er etwas Verächtliches thue: – das „Thun“ selber war etwas Verächtliches. „Die Vornehmheit und die Ehre sind allein bei otium und bellum“: so klang die Stimme des antiken Vorurtheils!“.

9 Siehe z.B. *Hahn*, Wertorientierungen und Aktivitätspotentiale Arbeitsloser, S. 206 ff.

entgegenstehen. Dann kann der Ruf nach „sozial[rechtlich]er Intervention“¹⁰, sprich nach der Modifikation der Grundregel durch rechtliche Verantwortungszuschreibung/(ver)teilung, aufkommen.¹¹ Dieser wird – vor allem in einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden Demokratie – um so lauter, je mehr Personen von Arbeitslosigkeit betroffen und je gravierender die Konsequenzen der Arbeitslosigkeit sind (sozio-ökonomische Wirklichkeit). Diese These findet in den beiden Vergleichsländern ihren historischen Beleg: sowohl in Deutschland als auch in den U.S.A. ist der sozialrechtlichen Modifikation der Grundregel massenhafte Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgegangen, die (letztendlich) als unfreiwillig bzw. sogar sozial verursacht bewertet wurde.

Sozial(rechtlich)e Interventionen, wie die Etablierung einer Arbeitslosenversicherung oder die Gewährung von (besonderen) Fürsorgeleistungen an Arbeitslose, wirken modifizierend auf die Grundregel einer Gesellschaft;¹² jedoch ist davon auszugehen, dass die Grundregel in ihrem Kern durch bestimmte systemimmanente Bedingungen und „kulturspezifische Leitideen“ (Zippelius) stabilisiert wird: Hier könnte etwa an den moralischen und religiösen Kern der in einer Gesellschaft herrschenden Arbeitsethik oder die arbeitsgesellschaftliche Grundentscheidung¹³ gedacht werden. Sobald die sozialrechtliche Interventionen solche „kulturspezifischen Leitideen“ berühren oder überschneiden, ist zu erwarten, dass der Ruf nach einer konservativen Reformulierung der Grundregel („Rekommodifizierungsversuche“¹⁴) laut wird. In einer Arbeitsgesellschaft ist in diesen Fällen eine Betonung des Werts der Erwerbsarbeit wahrscheinlich.

3.2. Sozial(rechtlich)e Interventionen: Modifikationen der Grundnorm

Mit der Gesetzgebung im Bereich der Arbeitsförderung sind vielfältige Entscheidungen über das Risiko Arbeitslosigkeit und die Form seiner Absicherung verbunden, die für

10 Zacher, ZIAS 1999, S. 7.

11 A.a.O., S. 6: „Der Satz von der Möglichkeit und der Verantwortung des einzelnen, durch Arbeit Einkommen zu verdienen und damit seine Bedarfe und die seiner Familie zu decken, beschreibt eine *Regel*, die durch eine Fülle von *Ausnahmen* relativiert wird. Beim Vollzug jener Regel ist der einzelne *Gefährdungen* ausgesetzt (wie etwa ein Arbeitnehmer den gesundheitlichen Gefahren der Arbeit). Und die Verwirklichung der Regel stößt an Grenzen, so dass *Defizite* entstehen (wie etwa mit dem Tod eines Familienvaters seine Fähigkeit endet, zu arbeiten, zu verdienen und damit Unterhalt zu leisten). Diese Gefährdungen und Defizite fördern die Intervention des Staates und der Gesellschaft heraus.“

12 Denkbar sind sehr wohl auch hier internalisierende als auch externalisierende Problemlösungen; a.a.O., S. 7 ff, von denen hier aber wie bereits oben erwähnt lediglich die externalisierenden Lösungen betrachtet werden.

13 Als arbeitsgesellschaftliche Grundentscheidung kann die Entscheidung einer Gesellschaft verstanden werden, das Leben arbeitsteilig zu organisieren; hierbei handelt es sich nicht um eine „ad hoc-Entscheidung“, sondern vielmehr um einen langwierigen Entwicklungsprozess, der im Wechselspiel der sozioökonomischen Wirklichkeit und der Wertorientierung einer Gesellschaft Platz greift.

14 Grell/Sambale/Eick, PROKLA 2002, S. 563.